

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die erste Rabbinerversammlung und Herr Dr. Frankel

Holdheim, Sam.

Schwerin i./M., 1845

Die Befugnisse einer Rabbinerversammlung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1961

Die Befugnisse einer Rabbinerversammlung.

„Vor Allem,“ beginnt H. F.,*) muß erinnert werden, daß es im Judenthum keine Bevorrechteten, keine Geistlichen giebt: es können daher selbst Männer, die im Amte stehen, nicht eine Synode bilden, so nicht das Volk selbst durch Repräsentanten aus seiner Mitte daran Theil nimmt.“ Aber was sind denn die Rabbiner, da sie keine Geistliche im christlichen und keine Priester im altjüdischen Sinne des Wortes sind? Sie sind nichts mehr und nichts weniger als das, was alle übrigen Juden sind, von denen sie sich nur durch Gesetzeskunde und religiöse Sachverständigkeit unterscheiden. Welches ist ihre Stellung zu den übrigen Angehörigen ihrer Gemeinden, da sie keine Bevorrechteten sind? Ihre Stellung ist die der Rechtsgleichheit. Sie stehen in keiner Beziehung über dem Volke, sondern im Volke. Was folgt also aus diesen Vorderfäßen? Daß sie in keiner Beziehung das Volk oder ihre Gemeinden vertreten können, bis sie von dem Volke oder den Gemeinden hierzu bevollmächtigt worden sind. Aber wollen denn die an einem Orte versammelten Rabbiner ihre Gemeinden in irgend einer Beziehung vertreten? So viel ich weiß, ist dies keinem einzigen der in B. versammelt gewesenen Rabbiner in den Sinn gekommen; es wäre doch sonst der eine oder der andere auf den Gedanken gerathen, sich eine Vollmacht von seiner Ge-

*) Zeitschrift für die Interessen des Judenthums, 1844, S. 289 — 308: „Die Rabbinerversammlung zu Braunschweig“.

meinde ausstellen zu lassen. Aber was wollten denn die ohne Vollmacht sich eingefundenen Rabbiner beginnen? Sie wollten sich über religiöse Angelegenheiten des Judenthums berathen und die Resultate solcher Berathungen in Form von Beschlüssen mit nach Hause bringen. Aber bedürfen sie hierzu einer Vollmacht? H. F. behauptet es. „Eine solche Versammlung kann also (das: also gehört zu den habituellen Schwächen des H. F.) nicht Beschlüsse fassen; das Recht, aus einem Nachspruche zu erschweren oder zu lösen, kann ihr nicht eingeräumt werden. Aber wo und wann hat denn die Rabbinerversammlung ein solches Recht je in Anspruch genommen? Welchem Rabbiner, er gehöre zu dieser Versammlung oder nicht, steht denn das Recht zu, seiner Gemeinde oder einem einzelnen ihrer Angehörigen gegenüber aus einem Nachspruch zu erschweren oder zu lösen? Er ist ja kein Geistlicher, kein Bevorrechter, wo soll ihm die Macht verliehen worden sein, kraft irgend einer Autorität, die er nicht besitzt, mit Nachsprüchen zu erschweren oder zu lösen? Worauf beschränkt sich denn die Function oder die Befugniß der Rabbiner? Der Gemeinde oder den Einzelnen in ihr über Religionsfragen Auskunft zu ertheilen, die Gemeinde bei der Begehung des Gottesdienstes durch Religionsvorträge zu belehren und zu erbauen, Trauungen, Ehescheidungen und Chalizah vorzunehmen. Hierzu muß er die erforderlichen Kenntnisse besitzen und weil die Gemeinde ihm solche Kenntnisse zutrauet, hat sie ihn gewählt. Um sich über solche Amtsangelegenheiten, wie nämlich über vorkommende Religionsanfragen die mit dem Geiste und der Lehre der Religion übereinstimmende Auskunft gegeben, wie das Volk durch die öffentlichen Religionsvorträge am meisten erleuchtet und am kräftigsten erbauet werde, wie ferner die Trauung, Ehescheidung und Chaliza am zweckmäßigsten vorzunehmen sei, sich gegenseitig zu belehren und zu berathen und die Resultate der Berathung als Norm für ihre amtliche Praxis zu nehmen, haben sie eine Zusammenkunft verabredet und ausgeführt. Bedarf es hierzu einer Bevollmächtigung Seitens der Gemeinden? Von je her haben die Rabbiner bei schwierigen Religionsfragen die größere Gelehrsamkeit und Einsicht ihrer Collegen zu Rathe gezogen und danach in ihren Gemeinden gehandelt. Auf diese Weise sind die Gutachtenssammlungen größtentheils entstanden. Statt solcher schriftlichen Berathungen in einzelnen Vorkommenheiten zogen es die heutigen Rabbiner vor, sich an einem Orte zu versammeln, über solche Religionsfragen im Voraus zu deliberiren und

die gewonnenen Ergebnisse zur Richtschnur ihrer fernern Praxis zu nehmen. Wo und wodurch geschieht hier irgend ein Eingriff in die Rechte der Gemeinde? Sollte sie es dem Rabbiner verargen können, daß er zu ihrem Besten die Mittel seiner eignen Belehrung zu vervielfältigen strebt? Oder haben etwa die Gemeinden darüber zu wachen, daß die Rabbiner in ihren Decisionen nicht vom Schulchan-Aruch abweichen? So giebt es ja ein einfaches Mittel, die Rabbiner bei ihrem Amtsantritt auf den Schulchan-Aruch zu vereidigen, wie die protestantischen Geistlichen auf die symbolischen Bücher vereidet werden. Aber wie soll es mit den schon angestellten Rabbinern werden? Nun darüber mögen die Gerichte entscheiden, ob diese in ihrem Amte zu belassen, oder im Falle die Gemeinden ihnen das Vertrauen entziehen, vom Amte zu entfernen sind. In keinem Fall haben die Rabbiner durch gemeinsame Berathung und Belehrung sowenig als durch die Uebernahme der moralischen Verbindlichkeit, das, was mit ihrer Zustimmung gemeinsam beschlossen worden, in ihren Wirkungskreisen verwirklichen zu wollen, Unrecht gethan und irgend ein bestehendes Recht verletzt. Das Vertrauen der Gemeinden beruhet auf der Voraussetzung, daß die Rabbiner in Uebereinstimmung mit den Lehren der Religion in allen Kreisen ihres Berufes wirksam sein werden. Durch die Bemühung, über eine solche Uebereinstimmung sich durch die gemeinschaftliche Berathung mit den Collegen größere Gewißheit zu verschaffen, haben sie sich dieses Vertrauens nur würdiger gemacht. Auch hat man nicht gehört, daß eine Gemeinde in ihrem Vertrauen zu einem der bei der Versammlung anwesend gewesenen Rabbiner wankend geworden sei. Zu allem diesen brauchen die Rabbiner keine Synode zu bilden, keine Geistliche oder Bevorrechtete zu sein, da es ihnen nicht im Entferntesten einfiel, etwa gestützt auf die Uebereinstimmung einer Majorität die daraus hervorgegangenen Beschlüsse mit Gewalt in ihren Gemeinden durchzusetzen oder sich das Recht anzumachen, aus einem Nachspruch zu erschweren oder zu lösen, sondern wie der betreffende §. 11 der Statuten lautet: „Die Beschlüsse der Versammlung legen denen, welche dafür gestimmt haben, die moralische Verbindlichkeit auf, so weit Verhältnisse und Umstände es möglich machen und ihre Kräfte reichen, sie in ihren respectiven Wirkungskreisen zu verwirklichen.“ Die leicht erregbare Phantasie des H. F. wurde durch den Ausdruck „Beschlüsse fassen“ erschreckt, und da er in seiner Confusion nur weiß was der Rabbiner nicht ist, nicht aber was er

ist, so ward er von einer Gespensterfurcht ergriffen, die für alle, welche von der Sache einen richtigen Begriff haben und die Bedeutung der Worte kennen, nicht existirt.

Die Befugnisse einer Rabbinerversammlung, meint H. F., beschränke sich nur auf das Recht, Vorschläge zu machen, oder wie er sich ausdrückt: „nur Vorschläge können von ihr ausgehen.“ H. F. denkt sich also die NB. ungefähr wie Provinzialstände, deren beratende Stimmen und wohlgemeinte Vorschläge zum Besten des Landes von der Regierung vernommen werden, ohne daß ihnen übrigens ein weiterer bestimmender Einfluß auf die Gesetzgebung zusteht. Wem sollen aber hier die Vorschläge zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden? Dem Volke, den Gemeinden. Diese sollen die von den Rabbinern gemachten Vorschläge prüfen und im Falle der Genehmigung denselben die gesetzliche Sanction verleihen, nach welchen dann die Rabbiner die Gemeinden zu belehren haben. Sind aber die Gemeinden urtheilsfähiger als die Rabbiner, so wird kein vernünftiger Mensch außer H. F. begreifen, wozu die Gemeinden diesen kostspieligen Umweg machen, erst die Rabbiner zu belehren, um sich von diesen belehren zu lassen, und nicht lieber den geraden Weg einschlagen, ohne die Rabbiner sich selbst zu belehren. Die unsichere Dialektik des H. F. läßt nichts unversucht, um über jeden Gegenstand, der an sich klar ist, eine Verwirrung zu verbreiten. Erst sieht er in der Thätigkeit der NB. die Annahmung politischer Berechtigung den Gemeinden gegenüber, und träumt von geistlicher Autorität, von Synoden, von usurpirten Vorrechten auf Seiten der Rabbiner, die abzuweisen sind. Ist er erst auf diesem Wege und hat er den Rabbinern die angemakten politischen Vorrechte genommen, so weiß er nichts Anderes damit anzufangen, als dieselben den Gemeinden wieder zuzustellen: nur Vorschläge können von den Rabbinern ausgehen, den Gemeinden bleibt das Recht der Entscheidung.

Aber auch dies zugegeben: müssen sich die Rabbiner nicht darüber gemeinsam beraten, welche Vorschläge sie den Gemeinden machen sollen? Gewiß. Nun so müssen ja auch aus solchen Beratungen Resultate gewonnen werden und über diese Resultate fassen sie Beschlüsse, diese und keine andere den Gemeinden vorzulegen. Kann ihnen das Recht, Beschlüsse zu fassen, noch streitig gemacht werden?

Die Religion und die Religionslehre.

„Bei diesen Vorschlägen,“ sagt H. F., „muß nun vor allem darauf hingewirkt werden, daß das Volk deren Urhebern Vertrauen schenke, überzeugt sei, daß sie selbst seine religiösen Gefühle theilen, und die Religion, wie sie im Volke lebt, nicht wie etwa abstracte Theorien und unklare Speculation sie aufgefaßt wissen wollen, vertreten werde.“ H. F. spricht immer fort von dem, was eine NB zu thun, worauf sie ihr Augenmerk zu richten habe, geht dann zu den weiteren Anforderungen, die an sie zu machen seien, über, und spricht über all diese Dinge mit einer dictatorischen Zuversicht, als wenn er wirklich allwissend oder allweise und dem Leser keine Rechenschaft über die Begründungsart dieses oder jenes Ausspruches schuldig wäre. Wenn man ihn aus solcher Tonart sprechen hört, dies und jenes müsse so und dürfe nicht anders sein, ohne für das eine und das andere Beweisgründe anzuführen, so hat alles wirklich den Anschein höchster Willkühr und ist nur durch den Glauben des H. F. an sich selbst erklärlich. Auf fallen muß es, daß H. F. nicht einmal es versucht, alle seine Anforderungen aus einem Princip zu erklären und sie aus dem Zeitmoment, aus welchem eine Rabbiner-Versammlung als nothwendige Thatsache hervorgeht, abzuleiten. Hätte er dies gethan, so würde ja der Entstehungsgrund einer solchen Erscheinung gerade in unserer Zeit mit zu Rathe gezogen werden müssen über das, was eine NB. zu thun habe und welche Forderungen an sie zu machen seien. Diesen allerwichtigsten Punct hat H. F. ganz aus dem Zusammenhange seiner Betrachtung gelassen und ohne ein bestimmtes Princip zu haben, tappt er gleichsam im Dunkeln herum und macht lauter Fehlgriffe. Eine NB. muß bei ihren Vorschlägen vor Allem darauf hinwirken, daß das Volk ihr Vertrauen schenke. Wenn aber diese Versammlung von einer Religionswahrheit überzeugt ist, gegen welche im Volke einmal Antipathien entschieden vorherrschend sind, was soll sie thun, wie des Volkes Beifall gewinnen? Soll sie ihm ihre Ueberzeugung aufopfern, um nur sein Vertrauen nicht zu verlieren? Kann H. F. einen solchen Verrath gegen die Religion und gegen die Wahrheit selbst anrathen? Oder kann er sich einen solchen Fall gar nicht denken? Nach seiner eigenen Behauptung hat er ihn ja vor Augen, wie die

Ansicht der NB. mit den Sympathien des Volkes im Widerstreite sich befinden. — Dann soll darauf gewirkt werden, daß das Volk überzeugt sei, daß die NB. seine religiösen Gefühle theile; wie aber, wenn die NB. des Volkes religiöse Gefühle nicht theilt, wenn jene die religiösen Gefühle des Volkes in sehr vielen Fällen für Vorurtheile und Aberglauben hält — soll sie dessen ungeachtet dennoch das Volk vom Gegentheil zu überzeugen suchen? Endlich soll das Volk überzeugt werden, daß die Religion, wie sie im Volke lebt, von der NB. vertreten werde. Ich frage nun wiederum: wie aber, wenn das Gegentheil der Fall ist? Wenn die NB. die Religion, wie sie im Volke lebt, nicht vertreten kann, nicht vertreten darf? H. F. stellt seine Sätze hin, als wären sie Axiome, die nicht zu bezweifeln sind. Er ist von der factischen Gewißheit des Gegentheils überzeugt und weiß, daß die NB. von ganz andern Religionsansichten ausgegangen sei, als die des H. F. und welche er im Volke lebend wissen will. Statt diese geradezu zu prüfen und zu widerlegen, setzt er lieber voraus: eine NB. darf keine andere Religionsansichten haben, als die des H. F. oder des Volkes. Das sind unumstößliche Vordersätze. Dann wird lediglich zum Schein noch untersucht, ob die in Braunschweig versammelt gewesenen Rabbiner wirklich solche Ansichten geäußert, die mit denen des H. F., vulgo des Volkes übereinstimmen, und zeigt sich, daß dies nicht der Fall gewesen, so wird ohne Weiteres über die NB. das Verdammungsurtheil gesprochen. Aber müssen nicht vorerst die Vordersätze untersucht werden? Ist es denn so unleugbar wahr, daß eine Versammlung von Rabbinern vor Allem um das Vertrauen des Volkes, der unwissenden Menge, zu buhlen habe, daß sie auf der Wage der strengsten Gewissenhaftigkeit jeden ihrer Ansprüche abwägen müsse, ob er nicht von der Religion, wie sie im Volke lebt, abweiche? Man sieht es allzu deutlich, wie H. F. es nur auf Täuschung der Menge abzieht, und es hält schwer, den Unwillen in sich niederzukämpfen, den solch ein absichtliches Blendwerk einflößen muß. Läßt sich gegen die Religion, wie sie im Volke lebt, nichts einwenden, oder lebt wirklich die Religion im Volke, wozu war denn eine NB. überhaupt nothwendig? Der Zustand muß ja ein höchst befriedigender sein, und vor Allem hätte H. F. fragen müssen, wozu seid ihr gekommen? Warum seid ihr nicht eben so ruhig zu Hause geblieben wie ich? Aber die versammelten Rabbiner sprachen es ja einmüthig vor allen Berathungen aus: Das Judenthum sei

krank, es müssen die Aerzte über die Mittel seiner Genesung sich berathen. Es muß denn doch wahr sein, daß die Religion, wie sie im Volke lebt, noch Vieles zu wünschen übrig läßt, oder daß die Religion nicht im Volke lebt. Wie kommt also H. F. zu dem Rechte, für die R. B. Grundsätze aufzustellen, die sie selbst in Abrede nimmt, sie ohne alle Beweise hinzustellen und die Versammlung selbst, weil sie solche ihr aufgedrungene Grundsätze abweist, zu verdammen? H. F. treibt wirklich die Anmaßung und die Willkühr bis zu den äußersten Grenzen, die aber nur der Bornirtheit zu imponiren im Stande sein mag. Dem Einsichtigen kann sie nur ein mitleidiges Lächeln abzwängen. H. F. glaubt der Menge zu schmeicheln, wenn er ihr einzureden sucht, daß die Rabbiner nur zur Vertretung der Religion, wie sie im Volke lebt, befugt seien. Im Grunde laborirt dieser Satz, wie alle übrigen des H. F., an Confusion und Einseitigkeit. Die Religion lebt im Volke, aber nicht die Religionslehre, und nicht jene, sondern diese wird von den Rabbinern, den Religionslehrern, vertreten. Hinsichtlich der Religion, deren Wesen so schwer zu erklären ist, waltet kein Unterschied zwischen dem Volke und seinen Lehrern ob. Der schlichteste Mann im Volke hat oft mehr Religion als der gelehrteste Theologe. Um fromm und religiös zu denken und zu handeln, ist es nicht immer nothwendig, wissenschaftlich darüber aufgeklärt zu sein, worin das Wesen der Frömmigkeit und der Religion ruhe. Das ist das populäre Volksbewußtsein, das auf theologische Durchbildung keinen Anspruch macht. Ein anderes ist die Religionslehre oder die wissenschaftliche Erkenntniß der Religion und alles dessen, was ihrem Bestehen, Gedeihen und Blühen nöthig sei. Diese ist keinesweges so ausschließend Sache des Volkes, lebt mit nichten so durchgehends im Volke, und muß von den Religionslehrern — und Religionslehrer ist ein jeder, der die Kenntniß und das Vertrauen einer Gemeinde besitzt,*) erkannt und vertreten wer-

*) Volk und Rabbiner ist im Judenthum keinesweges ein solcher Dualismus wie Volk und Geistlicher im Christenthum. Hier ist der Geistliche durch seinen Stand ein für alle mal — so lange er diesem angehört — vom Volke getrennt und gehört der Kirche und deren Interessen, die oft nicht die des Volkes sind, an, während der Rabbiner von jedem andern im Volke sich nur dadurch unterscheidet, daß er das Vertrauen einer bestimmten Gemeinde besitzt. Jeder andern Gemeinde gegenüber und in derselben ist er nicht mehr Rabbiner, sondern Privatmann, da keine sichtbare Kirche im christlichen Sinne des Wortes existirt, die ihre Diener in den Geistlichen sieht. Der Vorwurf, welcher der R. B. gemacht worden, daß sie Nichtrabbinern den Zutritt zu ihren Versamm-

den. Wer da sagt: die Religionslehrer dürfen die Religionslehre nicht anders vertreten, als wie sie im Volke lebt, der hat etwas höchst Ungereimtes und Absurdes gesagt. Es stände schlimm um die Religionslehre, wenn sie nicht anders, als wie sie zu einer bestimmten Zeit im Volke lebt, aufgefaßt und vertreten werden dürfte. Die bestimmten Religionsansichten, wie sie im Volke leben, haben sich niemals — wenigstens seit der Niederschreibung des Talmuds — von selbst entwickelt, sind immer von den Vertretern der Religionslehre, d. h. von den Talmudgelehrten, dem Volke durch Wort, Schrift und Werk mitgetheilt worden, und darin besteht eben das Verdienst solcher Vertreter, daß sie dem Volke nur reine und gediegene Religionslehren einzuslößen bemüht sind. Warum der Rabbiner-Versammlung das Recht nicht zustehen solle, geläutertere Religionsvorstellungen zu haben und zu verbreiten als die, welche gerade jetzt im Volke leben, ist nicht einzusehen. Im Volke mag bis jetzt der Glaube vorgeherrscht haben, das Col-Nidre gehöre zu den heiligsten Gebeten des Versöhnungstages, und diesem geschähe ein großer Abbruch an Heiligkeit, wenn jenes nicht mehr gesprochen würde. Die NB. hat durch ihren einmüthigen Ausspruch in Betreff des Col-Nidre eine herrschende Religionsvorstellung des Volkes angegriffen und zum Theil vernichtet. Durfte sie das nicht? Ist es ihr untersagt, ihrer bessern Kenntniß der Religion im Volke Eingang zu verschaffen? Nach H. F. müßte dies allerdings der Fall sein. Doch hat er sich wohlweislich gehütet, gerade diesen Ausspruch der NB. zu tabeln. Oder sollte diese Vorstellung von Col-Nidre in den Volkskreisen des H. N. F. in der That nicht mehr vorherrschend sein. Warum hat H. F. es in seiner Gemeinde nicht abgeschafft? Also entweder das Col-Nidre werde in der Gemeinde des H. F. noch heilig gehalten, und er müßte deshalb die NB. tabeln, daß sie es abgeschafft, oder es werde nicht heilig gehalten und H. F. hätte es abschaffen müssen. H. F. that aber weder das eine

Lungen versagte, während die christlichen Kreissynoden dieselben nicht ganz ausschließen, mag scheinbar nicht unbegründet sein; allein man muß bedenken, daß sie nur solche Gegenstände in Berathung nimmt, zu welchen theologische Kenntnisse und Amtserfahrungen erforderlich sind, in Bezug auf welche auch in christlichen Synoden die Laien ausgeschlossen sind. Dies rührt daher, weil im Judenthum die kirchlichen Interessen als solche nicht von den Rabbinern, sondern von den Gemeindevorständen verwaltet werden und die Rabbiner und das religiöse Leben zum Gegenstande ihrer Berathung haben. Vergl. den Aufsatz: „über Synoden im Allgemeinen und Kreissynoden insbesondere“ in der Berliner kirchlichen Vierteljahrs-Schrift, April—Juni 1844.

noch das andere und giebt hierdurch zu erkennen, daß er wohl fühle, der Rabbiner stehe mit seiner religiösen Erkenntniß höher als das Volk, da er aber selbst nicht die Kraft hat, dem Volke entgegen zu treten, sucht er wenigstens diejenigen zu schmähen, welche diese Kraft wirklich besitzen. Das erklärt das Räthsel. —

Der Glaube und die Lehre.

Als ein nicht unwichtiges Moment, welches die Rabbiner bei ihren Vorschlägen zu beachten haben werden, hebt S. F. die Ausöhnung des Glaubens mit dem Leben hervor. Dieses Moment nennt er die Zeitgemäßheit, und will hiemit nichts Anderes andeuten, als daß die Rabbiner bei ihren Sühneversuchen nur auf die streitigen Punkte, d. h. auf diejenigen sich zu beschränken haben werden, in welchen ein Conflict zwischen dem Glauben und dem Leben wirklich stattfindet. Hiermit hat S. F. sein faules Princip, d. h. seine Principlosigkeit, deutlich zu erkennen gegeben. Es soll nicht der Glaube an und für sich einer unbefangenen Prüfung unterzogen werden, inwiefern wahre und falsche Vorstellungen untermischt in ihm enthalten sind, er soll nicht nach einem gefundenen Princip durchgreifend geläutert werden, um für alle mögliche Fragen in Bezug des Glaubens eine bestimmte Antwort zu haben, sondern es soll dies nur in so weit geschehen, als wirklich ein Zwiespalt zwischen Glauben und Leben vorhanden ist, es sollen nur vorliegende Fragen beantwortet, mithin auf alle Consequenz in der Durchführung eines Principis oder der Anwendung der gegebenen Antwort auf andere, den Augenblick nicht drängende Fragen, von vornherein verzichtet werden. Ich für meine Person muß gestehen, daß ich ein solches zeitgemäßes Verfahren nicht bloß unzeitgemäß, sondern auch an sich sehr verwerflich finde. Die Reinheit des Glaubens muß uns an und für sich, abgesehen von den Conflicten, in welchen die Zeit mit dem Glauben stehet, als heilig gelten und mich zur Prüfung und Läuterung auffordern. Auf das Resultat dieser Prüfung, dünkt mich, muß Alles ankommen. Finde ich, daß der überkommene Glaube durchgängig rein und lauter ist, so werden mich die noch so sehr dringenden Forderungen der Zeit nicht zu